

**Satzung  
über die Führung der Stadtentwässerung als Eigenbetrieb**

vom 21. Januar 1992  
in der Fassung der Satzungen vom 19. Januar 1993,  
vom 14. September 1993, vom 4. Oktober 1994,  
vom 12. Dezember 1995, vom 22. Oktober 1996,  
vom 10. Juni 1997, vom 28. Juli 1998, vom 23. Oktober 2001,  
vom 18. Oktober 2011, vom 9. Dezember 2014, vom 12. Dezember 2017  
und vom 30. November 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 3 Nr. 2 und 8 Abs. 2 Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 21. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebes,  
Festsetzung des Stammkapitals

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. führt die Stadtentwässerung als Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Freiburg i. Br."
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des in der Stadt Freiburg i. Br. angefallenen Abwassers nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der jeweils geltenden Fassung. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten auch über die Änderungen des Wirtschaftsplans und über die in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 genannten

Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung oder nach dieser Satzung ein Ausschuss zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über

1. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
3. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

### § 3

#### Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Aufgaben bis zum Betrag von 750.000,00 Euro übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 2 zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen. Daneben können diese Angelegenheiten im Bauausschuss beraten werden. Dem Bauausschuss wird die Vorberatung der dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.

### § 4

#### Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer ersten Betriebsleiter\_in und einem/einer zweiten Betriebsleiter\_in.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch Geschäftsordnung geregelt.

### § 5

#### Aufgaben und Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Personalangelegenheiten folgende Aufgaben übertragen:

1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 TVöD im Rahmen der Stellenübersicht;
2. Einstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitangestellten bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 TVöD sowie von Praktikanten/Praktikantinnen;
3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bis zur Entgeltgruppe E 12 TVöD sowie die Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.

(3) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung folgende Aufgaben übertragen:

1. bis zu einem Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebs;
  - b) Abschluss von sonstigen Verträgen, mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2;
  - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
2. bis zum Betrag von 125.000,00 Euro im Einzelfall
  - a) Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebs;
  - b) Erlass von Ansprüchen;
  - c) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist;
3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans;
4. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans;
5. der Erlass von Gebühren- und Widerspruchsbescheiden.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 und 2 sind die Betriebsleiter nur gemeinschaftlich, im Übrigen ist jeder Betriebsleiter allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind auf Grundlage des Handelsgesetzbuches zu führen.

## § 6

### Berichtspflicht der Betriebsleitung

(1) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, Erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen oder erfolgsgefährdende Mindererträge liegen insbesondere bei einer Abweichung um 5% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträge vor.
  - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Finanzbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(3) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Verwaltungs- und Finanzausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

## § 7

### Rechnungsprüfung

Neben den gesetzlichen nach der GemO vorgeschriebenen Prüfungen ist dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgabe übertragen:

Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 24.1.1992.

Die Änderungssatzung vom 19.1.1993 ist in den StadtNachrichten vom 22.1.1993 öffentlich bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1.1.1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 14.9.1993 ist in den StadtNachrichten vom 17.9.1993 öffentlich bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1.10.1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 4.10.1994 ist in den StadtNachrichten vom 25.11.1994 öffentlich bekannt gemacht und am 26.11.1994 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 12.12.1995 ist in den StadtNachrichten vom 12.4.1996 öffentlich bekannt gemacht und am 13.4.1996 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.10.1996 ist in den StadtNachrichten vom 6.12.1996 öffentlich bekannt gemacht und am 7.12.1996 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10.6.1997 ist in den StadtNachrichten vom 1.8.1997 öffentlich bekannt gemacht und am 2.8.1997 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.7.1998 ist in den StadtNachrichten vom 9.4.1999 öffentlich bekannt gemacht und am 1.1.1999 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 ist in den StadtNachrichten vom 2.11.2001 öffentlich bekannt gemacht und am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 18.10.2011 ist im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 02.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und am 03.12.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 09.12.2014 ist im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 19.12.2014 öffentlich bekannt gemacht und am 20.12.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 12.12.2017 ist im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 22.12.2017 öffentlich bekannt gemacht und am 23.12.2017 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2021 ist im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 17.12.2021 öffentlich bekannt gemacht und am 01.01.2022 in Kraft getreten.